

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Haus- und Grundbesitzer-Verein Frankfurt am Main - Fechenheim e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Fechenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer in Frankfurt am Main - Fechenheim.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird durch den Zusammenschluß der Haus- und Grundeigentümer in seinem Bereich sowie durch Einrichtungen, die der Beratung, Information und Interessenvertretung der Mitglieder dienen, verwirklicht.
- (3) Es ist auch Aufgabe des Vereins, seine Mitglieder über alle das Haus- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus- und Grundeigentum oder ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht etc, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres abzugeben ist.
- (3) Gründe für den Ausschluß sind die Schädigung des Ansehens oder Verletzung der Belange des Vereins, sowie die Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen vier Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Vereinszeitung enthalten.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die der Mitgliederversammlung bei der

Wahl des Vorstandes, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens und bei der Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Vereins zustehen. Ferner sind sie berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Beistand in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur Unterstützung können dem Vorstand außerdem Beisitzer beigegeben werden.
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter allein und im übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entscheiden welche Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu treffen sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Schriftführer hat die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsitzenden

abzuzeichnen. Im übrigen ist er für die Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so muß in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Der Vorstand kann jedoch bis dahin einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (3) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache, der Rechnungslegung und der Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c.) Erteilung der Entlastung des Vorstands
- d.) Wahl der Kassenprüfer
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g.) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- h.) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Monats März, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, abgesehen von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Drei-Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist der in § 1 Abs. 4 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Drei-Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt.

- (4) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (5) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende des Vereins als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluß über die Auflösung gefaßt hat.

§ 18 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.